

3. § 6

- a) Absatz 1 Satz 3 wird künftig wie folgt gefasst:

„Die fach- und berufsbezogene, nicht rechtsgeschäftliche Vertretung gemäß § 22 Abs. 3 Architekten- und Ingenieurkammergesetz auf Bundes- und Landesebene nimmt die oder der der entsprechenden Berufsgruppe angehörende Präsident oder Präsidentin oder Vizepräsident oder Vizepräsidentin gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied wahr.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

4. § 9

In Absatz 2 wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Amtlicher Anzeiger) in Kraft.

Ausgefertigt:

Kiel, 10. Februar 2009

**Architekten- und Ingenieurkammer
Schleswig-Holstein**
gez. Dr. Klaus Alberts
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
gez. Uwe Ferdinand
Präsident
Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 202

**1. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung der
Anstalt öffentlichen Rechts
„Offener Kanal Schleswig-Holstein“**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ (OK-Gesetz) vom 28. September 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 204) i.V.m. § 44 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) i.d.F. der Bekanntma-

chung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 292), erlässt der OKSH nach Beschluss des OK-Beirates am 3. Dezember 2008 mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Änderungen der Hauptsatzung der Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“:

1. In der Überschrift werden die Worte „Hauptsatzung der Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein““ ersetzt durch die Worte „Hauptsatzung der Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ (OKSH-Hauptsatzung)“.

2. § 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Nachtragshaushalt ist zu erstellen, wenn besondere Umstände wesentliche Änderungen des Haushaltsplanes erforderlich machen, insbesondere, wenn über- und außerplanmäßige Ausgaben 10 vom Hundert des Gesamthaushaltsvolumens überschreiten werden.

(2) Sofern besondere Umstände eintreten, die Änderungen des Haushaltsplanes erfordern, aber weniger als 10 vom Hundert des Gesamtvolumens ausmachen, kann ein Nachtragshaushalt erstellt werden.“

3. § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nach Genehmigung der Entlastung der OKSH-Leitung durch die Rechtsaufsicht ist innerhalb von drei Monaten eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Lageberichts zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des OKSH. Ein Hinweis auf die Veröffentlichung wird im Amtsblatt Schleswig-Holstein bekannt gegeben.“

Die Veränderungen treten am Tage mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Kiel, 13. Februar 2009

**Offener Kanal Schleswig-Holstein
Anstalt öffentlichen Rechts**

Der Leiter

gez. Peter Willers

Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 203

Verwaltungsvorschriften

**Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen für die Stärkung der Städte und
Regionen durch nachhaltige Stadtentwicklung**

Gl.Nr. 231.6

Erlass des Innenministeriums
vom 14. Januar 2009 – IV 632 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird nachstehende Richtlinie erlassen:

Die Förderung von Projekten zur Stärkung der Städte und Regionen durch nachhaltige Stadtentwicklung wird im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft durchgeführt. Das Zukunftsprogramm Wirtschaft als wirtschaftspolitisches Förderinstrument bildet unter Berücksichtigung der inhaltlichen Konvergenz der EU-, der Bund/Länder- sowie der ergänzenden Landesförderung den Rahmen für

- die Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),

- die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) nach den jeweils geltenden Förderregeln der GA und
- eine ergänzende Förderung mit Landesmitteln.

Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2013 mit zwei Auslaufjahren bis Ende 2015. Entsprechend den gewährten Fördermitteln bestimmen sich die zum Tragen kommenden Rechtsgrundlagen, vergleiche hierzu die Grundsätze für die Auswahl und Förderung von Projekten im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft (Auswahl- und Fördergrundsätze für das Zukunftsprogramm Wirtschaft (AFG-ZPW) in ihrer jeweils geltenden Fassung).

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Städte sind für ihr jeweiliges Umland die wichtigsten Versorgungszentren. Für die Entwicklung der Region bilden sie die potenziellen Kerne zur Generierung von Beschäftigung, sind aber andererseits oftmals mit einer höheren Konzentration an wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Problemen belastet. Damit die größeren Städte ihre Funktion als Wachstumskerne, Orte sozialer Integration und kulturelle Zentren sichern können, sollen sie bei der Bewältigung ihrer strukturellen Probleme unterstützt werden. Vor dem Hintergrund der sich ändernden demografischen Strukturen soll eine nachhaltige Stadtentwicklung auf lange Sicht die Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Städte erhöhen und den sozialen Zusammenhalt stärken.

1.2 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und der Regelungen der Europäischen Kommission für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen der Auswahl- und Fördergrundsätze für das Zukunftsprogramm Wirtschaft Zuwendungen für investive und nicht-investive Projekte, die eine nachhaltige Stadtentwicklung unterstützen.

1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Maßgabe des Auswahlverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Als investive Projekte werden gefördert

- die Freilegung von Grundstücken im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung von Brachflächen,
- die für die öffentliche Erschließung von Brachflächen notwendigen Erschließungsanlagen einschließlich der auf die öffentlichen Flächen entfallenden Regenwasserentwässerung, nicht jedoch sonstige Ver- und Entsorgungseinrichtungen,

- die Herstellung und Aufwertung baulicher Anlagen zur Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzung von Flächen an Gewässern,
 - die Aufwertung und Vernetzung städtischer Grünräume,
 - die denkmalgerechte Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb von historischen Ensembles,
 - der Umbau und die Modernisierung baukulturell wertvoller baulicher Anlagen und Gebäude und
 - die Errichtung und Änderung kultureller Einrichtungen.
- In den Fördergebieten des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ können u.a. auch
- a) die Aufwertung und Funktionsstärkung von Straßen, Wegen und Plätzen in Stadtteilzentren,
 - b) die Errichtung und Änderung von Stadtteilhäusern und
 - c) die Errichtung und Änderung von kleineren Gewerbezentren oder Gewerbehöfen, möglichst in vorhandener Bausubstanz, gefördert werden.

2.2 Als nicht-investive Projekte werden Vorhaben gefördert, die die Stärkung und Weiterentwicklung der Städte als Wirtschaftsstandorte unterstützen. Hierzu können z.B. Vermittlungs- und Beratungsangebote und der Aufbau und die Unterstützung von Netzwerken, Kooperationen und Managementstrukturen auch in Verbindung mit Maßnahmen aufgrund des Gesetzes über die Einrichtung von Partnerschaften zur Attraktivierung von City-, Dienstleistungs- und Tourismusbereichen (PACT-Gesetz) zählen.

3 Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind die Trägerinnen bzw. Träger von Projekten in den schleswig-holsteinischen Ober- und Mittelzentren

- Kiel, Lübeck, Flensburg, Neumünster,
- Bad Oldesloe, Bad Segeberg (mit Wahlstedt), Brunsbüttel, Eckernförde, Elmshorn, Eutin, Heide, Husum, Itzehoe, Kaltenkirchen, Mölln, Rendsburg, Schleswig,
- Ahrensburg, Geesthacht, Norderstedt, Pinneberg, Wedel.

3.2 Als Trägerinnen bzw. Träger werden Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit den kommunalen Trägerinnen bzw. Trägern gleichgestellt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber.

1997 I S. 269) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Trägerinnen bzw. Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sofern bei den Trägerinnen bzw. Trägern Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- und Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

3.3 Die Trägerin bzw. der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Projektes sowie das Eigentum an dem Projekt an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, unter folgenden Voraussetzungen übertragen:

- Die Förderziele des Zukunftsprogramms Wirtschaft werden eingehalten.
- Die Interessen der Trägerin bzw. des Trägers werden gewahrt, indem diese bzw. dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projektes behält.
- Die wirtschaftliche Aktivität der Betreiberin bzw. des Betreibers hat sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Einrichtung zu beschränken. Sie bzw. er darf die Einrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

3.4 Betreiberin bzw. Betreiber und Nutzerin bzw. Nutzer des geförderten Projektes dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Das beantragte Projekt muss sich aus einem gesamtstädtischen „Integrierten Stadtentwicklungskonzept“ der Kommune ableiten lassen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Für Projekte, die mit EFRE-Mitteln gefördert werden sollen, sind die Regelungen hinsichtlich der Zuschussfähigkeit von EFRE-Ausgaben zu beachten (zu finden unter: www.zukunftsprogramm.schleswig-holstein.de).

5.2 Bei den investiven Projekten zählen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben die mit dem investiven Projekt in direktem Zusammenhang stehenden notwendigen und nicht durch Einnahmen oder auf sonstige Weise gedeckten Bau- und Baunebenkosten.

5.3 Bei den nicht-investiven Projekten zählen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben die mit dem nicht-investiven Projekt in direktem Zusammenhang stehenden notwendigen und nicht durch Einnahmen oder auf sonstige Weise gedeckten Ausgaben.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Grunderwerb,
- Betriebs-, Unterhaltungs-, Pflege- und/oder Folgekosten,
- personelle und sachliche Kosten der Projektträgerin bzw. des Projektträgers,
- Finanzierungskosten und
- bei Hochbaumaßnahmen die Kosten der Kostengruppe 240 und 600 nach DIN 276.

5.5 Die Zuwendung beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei der Prüfung der Angemessenheit der Förderquote können auch Gesichtspunkte der Finanzkraft der Trägerinnen bzw. Träger berücksichtigt werden.

5.6 Eine Erhöhung der Förderquote ist im Einzelfall möglich

- bei starken lokalen Strukturbrüchen (z.B. Konversion*), plötzliche Betriebsverlagerungen),
- bei besonders innovativen Projekten;
- bei Projekten mit besonderer landespolitischer Bedeutung.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Trägerin bzw. der Träger des geförderten Projektes ist an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und Zwecke gebunden. Die Zweckbindungsfrist wird im Einzelfall im Zuwendungsbescheid festgelegt. Sie beträgt für investive Projekte in der Regel 15 Jahre.

6.2 Im Hinblick auf die Förderung aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft unterliegen die geförderten Projekte einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller Indikatoren sowie von Output-, Ergebnis- und Umweltindikatoren.

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

Im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen wird ein Verzeichnis in elektronischer oder anderer Form veröffentlicht, in dem die Begünstigten unter Angabe des Vorhabens und des

*) Zur militärischen Konversion vergleiche Konversionsprogramm der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 2. November 2004. Danach sind besonders stark betroffene Konversionsstandorte u.a. Bad Segeberg, Eckernförde, Heide, Husum, Neumünster, Rendsburg und Schleswig.

Betrages der für das Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen aufgeführt sind. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten.

7 Verfahren

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.

7.2 Zuwendungen sind vor Beginn der Maßnahme auf den bereitgestellten Antragsvordrucken (zu finden unter: www.zukunftsprogramm.schleswig-holstein.de) unter Beifügung prüffähiger Unterlagen nach Ziffer 7.1 AFG ZPW in dreifacher Ausfertigung über die zuständige regionale Geschäftsstelle des Zukunftsprogramms Wirtschaft (Anlage 2 AFG ZPW) beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zu beantragen. Dabei sind in der Projektbeschreibung insbesondere der Bezug des beantragten Projektes zu den Zielen des Handlungsfeldes „Stärkung der Städte und Regionen durch nachhaltige Stadtentwicklung“ und die Verknüpfung mit dem kommunalen „Integrierten Stadtentwicklungskonzept“ darzulegen.

7.3 Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere

Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen unter Begründung des Erfordernisses schriftlich beantragt werden.

7.4 Die Abwicklung der Zuwendung nach der Bewilligung erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind, sowie bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

7.6 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können vom Innenministerium – bei grundsätzlicher Bedeutung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium – Ausnahmen zugelassen werden.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet.

Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 203

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

Zulassung von privaten Sachverständigen für die Untersuchung von Gegenproben

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 3. Februar 2009 – V 322 – 723.070.300 –

Für die physikalische, chemisch-physikalische, chemische und sensorische Untersuchung von Lebensmitteln der nach § 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zurückgelassenen Proben wird Frau Tanja Decker, KIN GmbH, Wasbeker Straße 324, 24537 Neumünster,

als Sachverständige für das Land Schleswig-Holstein befristet bis zum 23. Juni 2013 widerruflich zugelassen.

Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 206

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Bekanntmachung des Innenministeriums vom 4. Februar 2009 – IV 556 – 566.215.1 –

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Gunter Felshart, niedergelassen in 25436 Uetersen, Heinrich-Schröder-Straße 6, hat auf die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur verzichtet.

Die Bestellung ist am 2. Februar 2009 erloschen.

Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 206